

Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard laut Beschluss vom 17.11.2005 (Taubenverordnung)

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBL Nr. 40/1985 idgF wird zur Verringerung des Taubenbestandes folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Das Füttern von wild lebenden Straßentauben und das Auslegen von Futter für diese ist im Gebiet der Marktgemeinde Hard untersagt.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hard, 6.3.2006

Der Bürgermeister:
Hugo Rogginer



Angeschlagen am: 8.3.06

Abgenommen am: 8.4.06